

Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 7.—, Einzelpreis 60 Groschen. — Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27 einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger Stadtgemeinde Dornbirn. — Für die Schrittleitung verantwortlich Ernst Böhrer, Gemeindebeamter Druck: Buchdruckerei Georg Höfle, Dornbirn

Nummer 5

Sonntag, 3. Februar 1952

80. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 3. Februar 1952, Blasius B. — Montag, 4., Veronika — Dienstag, 5., Agatha — Mittwoch, 6., Dorothea — Donnerstag, 7., Romuald — Freitag, 8., Johann v. M. — Samstag, 9., Apollonia

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche

Der Landeshauptmann von Vorarlberg hat am 19. 1. 1952 unter Zahl Bd 78/3-52 nachstehende Kundmachung erlassen.

„Zur Hintanhaltung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Maul- und Klauenseuche durch den Vieh- und Personenverkehr wird auf die Dauer der Seuchengefahr gemäß §§ 2, 10, 23, und 47 des Gesetzes v. 6. August 1909, RGVl. 177 in der geltenden Fassung und der dazu erlassenen Ministerialverordnung v. 15. Oktober 1909, RGVl. Nr. 178, in der geltenden Fassung folgendes angeordnet:

- 1) Die Einfuhr von Wildkäuern und Schweinen zu Nut- und Zuchtzwecken aus anderen Bundesländern unterliegt bis auf weiteres der Bewilligung des Landeshauptmannes.
- 2) Ansuchen um diese Bewilligung sind im Wege der Bezirkshauptmannschaft des in Aussicht genommenen Bestimmungsortes an das Amt der Vorarlberger Landesregierung zu richten.
- 3) In das Schlachthaus Bregenz eingeführte Schlachttiere aus verseuchten Bundesländern dürfen das Schlachthaus Bregenz nicht mehr verlassen und sind dort innerhalb 48 Stunden zu schlachten. Schlachttiere aus unverseuchten Bundesländern können aus dem Schlachthofe Bregenz mittels Eisenbahn in die Schlachthäuser Dornbirn und Bünden gebracht werden und sind dort ebenfalls innerhalb 48 Stunden der Schlachtung zuzuführen.
- 4) Alle Viehmärkte, Schweinemärkte, Pferdemärkte und Viehausstellungen sind bis auf weiteres eingestellt. Der Schlachtviehmarkt in Bregenz ist hiervon nicht betroffen.
- 5) Der Haustierhandel mit Vieh, sowie das Betreten von Ställen durch Unberufene ist im Lande Vorarlberg ausnahmslos verboten.
- 6) Für den Fall eines weiteren Seuchenausbruches ist die tierärztliche Untersuchung bei der Beförderung von Klauen- tierern mittels Eisenbahn und Kraftfahrzeugen auch innerhalb des Landes Vorarlberg vorgeschrieben.
- 7) Die Desinfektion der zur Beförderung von Tieren benützten Fahrzeuge, der Verladebefeile u. dgl. ist in jedem Falle durchzuführen.
- 8) Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Übertretungen derselben werden im Sinne des Abschn. VIII des TSG. bestraft.“

Der Bezirkshauptmann
gez. Dr. Graber e. h.

Verlautbarung.

Gemäß § 29 Straßenpolizeigesetz, RGVl. Nr. 46/1947 in Verbindung mit § 31 StPolO., RGVl. Nr. 59/1947 wird die Benutzung der Landstraße II. Ordnung Nr. 142 von Dornbirn auf das Höfde für Personen- und Lastkraftwagen ohne Schneeketten mit sofortiger Wirkung bis auf Widerruf verboten. Dieses Verbot betrifft nicht Personenkraftwagen, die mit sog. Stollenreifen oder mit Winterprofilreifen ausgestattet sind. 514

Der Bezirkshauptmann: Dr. Graber

Fund- u. Verkaufsausweis der Stadtpolizei Dornbirn

Gefunden: Herrenfahrrad Marke „Dirkopp-Diamant“, Damenarmbanduhr, Ohranhänger, Schminke, 10er Gelbbetrag, Metermaß, Füllfeder, Gasflasche, Abendrobe f. KZ, Tintenfaß, Wolldecke, Model, Gehhilfe, Kinderstühle, verschiedene Geldtaschen, Koffeinjade, Herren- und Damenschirm, Herrenhut.

Verloren: Hundeleine, Beil, Rucksack, Muff, Model, Damenarmbanduhr, Aktentasche, verschiedene Geldtaschen.

Verloren: Schäferhund schwarz-braun, Bernhardsinerhund, Hund rot-braun. 594

Bekanntmachung

Ab Montag, den 4. Februar 1952 bis auf weiteres werden im Dornbirner-Nied an verschiedenen Orten Krähen und Gskern vergiftet. Tot aufgefundenen Vögel dürfen nicht mit bloßen Händen berührt werden, sondern sind zu verscharren.

Die Jagd- u. d. Niederjagden.

567

Sonntagsdienst

Sonntag, den 3. Februar 1952

Dr. Ernst Dien, Niedgasse 48, Tel. 9523
Salvator-Apothete, Markstraße 52, Tel. 428
Epitaldienst: Dr. Erhard König.